

Verfassung des Kantons Luzern (1803)

Aus: *K.H.L. Pölitz*, Europäische Verfassungen seit dem Jahre 1789 bis auf die neueste Zeit, Band 3, 1833 S. 173 f.

Erster Titel.

Von der Gebietseintheilung und dem politischen Stande der Bürger.

Artikel 1 Der Canton Lucern ist in fünf Bezirke eingetheilt, nämlich: die Stadt Lucern, Entlibuch, Willisau, Sursee, Hochdorf.

Artikel 2 Jeder Bezirk wird in vier Quartiere, bestehend aus den, in der Bevölkerung am meisten gleichen, und einander am nächsten gelegenen Theilen getheilt, ohne Rücksicht auf Lebensweise, Stand oder Gewerbe.

Artikel 3 Jeder schweizerische Einwohner des Cantons ist vom 16. Jahre an Soldat.

Artikel 4 Mitglieder der Quartiere sind Bürger und Bürgersöhne einer Cantongemeinde, welche ein Jahr lang sich auf dem Gebiete des Quartiers aufgehalten haben, in unabhängigen Stande, in der Soldatenliste eingetragen, 30 Jahre alt sind, wenn sie nicht verheirathet sind oder gewesen sind, und blos 20, wenn sie verheirathet sind oder gewesen sind, und welche endlich ein Grundstück oder eine hypothekarische Schuld von 500 Schweizerfranken besitzen. Jeder Bürger des Cantons kann das Bürgerrecht in Lucern erlangen.

Zweiter Titel.

Von den politischen Gewalten.

Artikel 5 Ein großer Rath von 60 Mitgliedern gibt Gesetze, Verordnungen und alle Acte der obersten Gewalt; berathschlagt über Anträge außerordentlicher Tagsatzungen; ernennt die Deputirten der Cantons zu den ordentlichen und außerordentlichen Tagsatzungen; ernennt zu den Stellen, deren Amtsverrichtungen auf den ganzen Canton sich erstrecken; und lässt sich Rechenschaft von der Vollziehung der Gesetze, Verordnungen und andern Acten seiner Verfügung ablegen.

Artikel 6 Ein kleiner Rath, bestehend aus 15 Mitgliedern des großen Rathes, die darin fortwährend sitzen, und deren wenigstens einer aus jedem Bezirke ist, hat das Geschäft der Vollziehung der Gesetze, Verordnungen und andrer Acte der höchsten Behörde; er schlägt Gesetze, Verordnungen und andre ihm nöthig scheinende Acte vor; er leitet und beaufsichtigt die untern Behörden; er spricht in letzter Instanz über Verwaltungsstreitigkeiten; er ernennt zu Stellen, deren Amtsverrichtungen sich auf einen ganzen Bezirk erstrecken, und legt dem großen Rath von allen Theilen der Verwaltung Rechenschaft ab.

Artikel 7 Zwei Schultheißen führen ein Jahr lang im großen und kleinen Rathe den Vorsitz; der nicht fungirende ersetzt im Nothfalle den andern; er gehört dem kleinen Rathe an.

Artikel 8 Ein Appellationsgericht, bestehend aus 13 Mitgliedern des großen Rethes, entscheidet unter dem Vorsitze des nicht fungirenden Schultheißen in letzter Instanz der Civil- und Criminalsachen. Wenn es über eine Anklage wegen eines todeswürdigen Verbrechens entscheidet; so treten vier durch das Loos bestimmte Mitglieder des kleinen Rethes ein und nehmen am Spruche Antheil.

Artikel 9 Der große Rath versammelt sich alle sechs Monate zu Lucern auf 15 Tage. Der kleine Rath versammelt sich beständig. Er kann die Sitzungen des großen Rethes verlängern und außerordentliche berufen.

Artikel 10 Die beiden Schultheißen werden von dem großen Rathe aus den Mitgliedern des kleinen Rethes gewählt.

Die Mitglieder des kleinen Rethes werden durch den großen gewählt. Die Mitglieder des großen Rethes werden folgendermaßen erwählt: ein Drittheil durch die Quartiere unmittelbar und aus ihrer Mitte; die beiden andern Drittheile durch das Loos aus den in den Quartieren ohne Unterschied gewählten Candidaten, aus Bezirken, denen sie nicht angehören.

Artikel 11 Die Mitglieder des kleinen Rethes werden zum dritten Theile alle zu Jahre erneuert; sie können unbeschränkt wieder gewählt werden.

Die Mitglieder des großen Rethes, außer den im kleinen Rathe sitzenden, können durch ein im 18. Art. bestimmtes Stimmgericht abgesetzt werden.

Artikel 12 Die Quartiere können dem unmittelbar von ihnen erwählten Mitglieder des großen Rethes eine Entschädigung gewähren. Die übrigen Amtsverrichtungen geschehen unentgeldlich.

Dritter Titel.

Von Wahlen und Absetzungen.

Artikel 13 Zur Bildung des großen Rethes schreitet jedes der 20 Quartiere des Cantons folgendermaßen:

Zuerst ernennt es ein Mitglied des großen Rethes, welches aus seinen eignen Mitgliedern gewählt werden muß.

Alsdann ernennt es vier Candidaten in den Districten, zu denen sie nicht gehören. Es kann deren nicht mehr als drei in jedem Districte ernennen, dem sie nicht zugehören.

Von 80 also in allen Bezirken erwählten Candidaten werden 40 durchs Loos zu Mitgliedern des großen Rethes bestimmt, und machen mit den 20 unmittelbar erwählten Mitgliedern dessen Anzahl vollständig.

Artikel 14 Im Fall der Erledigung wählen die Quartiere alle zwei Jahre zu den Stellen der Mitglieder des großen Rethes, die sie unmittelbar ernannt haben. Das Loos ersetzt die andern erledigten Stellen aus der Anzahl der auf der Liste befindlichen Candidaten.

Artikel 15 Fünf Jahre nach der ersten Bildung des großen Rethes und in der Folge von neun zu neun Jahren wird die Candidatenliste erneuert; und wenn die Stellen, wozu das Loos ernannt, erledigt werden; so werden sie fortwährend unter die auf der Liste befindlichen Candidaten vertheilt. geheime Abstimmung und nach absolute

Artikel 16 Die Wahlen geschehen durch menmehrheit. Wenn eine zweimalige Abstimmung nicht absolute Mehrheit hervorbringt; so entscheidet das Loos zwischen den zwei Candidaten, die die meisten Stimmen haben.

Artikel 17 Niemand kann auf die Candidatenliste kommen, als wer Bürger, 30 Jahr alt, und Besitzer ist eines Grundstücks oder einer hypothekarischen Schuld von 12,000 Schweizerfranken. Es ist genug, Bürger, 25 Jahr alt, Eigenthümer eines Grundstücks oder einer hypothekarischen Schuld von 3000 Franken zu seyn, um von dem Quartiere, dessen Mitglied man ist, gewählt zu werden.

Artikel 18 Alle zwei Jahre zu Ostern entscheidet eine Commission von 15 Mitgliedern, gebildet durchs Loos in jedem Quartiere und bestehend aus fünf der zehn ältesten, fünf der zehn reichsten Eigenthümer, und fünf aus allen Mitgliedern des Quartiers gewählten Personen, ob über ein Mitglied des großen Rethes, außer den im kleinen Rathe sitzenden, ein geheimes Stimmgericht gehalten werden soll. Entscheidet die Mehrheit dafür, so wird die Person angezeigt, über welche das Quartier zur Abstimmung berufen wird.

Das Quartier stimmt insgeheim für oder wider die Absetzung des dem Gerichte unterworfenen Mitgliedes.

Der Wunsch der Mehrheit stimmberechtigter Bürger in einem Quartiere ist zur Absetzung erforderlich.

Mitglieder des großen Rethes, deren Namen von mehr als einem Quartiere auf die Liste gesetzt worden sind, können nur durch den Wunsch der Mehrheit stimmberechtigter Bürger in einer gleichen Anzahl Quartiere abgesetzt werden.

Die unmittelbar durch ein Quartier erwählten Mitglieder können nur von ihm abgesetzt werden.

Vierter Titel.

Bestimmung und Garantie durch die Verfassung

Artikel 19 Das Gesetz bestimmt die Einzelheiten der Organisation der Gewalt und die Einrichtung der untergeordneten Behörden.

Artikel 20 Die Verfassung garantirt die im Canton beste

Artikel 21 Die Verfassung garantirt das Recht, Zehnten und Grundzinsen abzulaufen. Das Gesetz bestimmt die Art des Rückkaufs nach einem billigen Werthe.